

Die Jugendfeuerwehren der Stadt Nidda geben sich gemäß der Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nidda folgende

Jugendordnung

§ 1

Organisation

1. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Nidda sind die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nidda. Sie gehören dem Stadtjugendfeuerwehrverband der Stadt Nidda an. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren und führen den Namen „Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nidda“ mit Zusatz des jeweiligen Stadtteils.
2. Jede Jugendfeuerwehr hat einen vom Wehrführer eingesetzten Jugendwart.
3. Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Gruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Jugendordnung.
4. Als unmittelbare Glieder der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen sie der Aufsicht des Wehrführers, der sich der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendfeuerwehren regen alle Mitglieder zur tätigen Nächstenliebe an. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit.
2. Die Jugendfeuerwehren fördern das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen.
3. Die Jugendfeuerwehren dienen dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit anderen Jugendfeuerwehren erstrebt werden.
4. Die Jugendfeuerwehre fordern von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nur solche weiblichen und männliche Jugendliche sein, die geistig und körperlich tauglich sind. Sie müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die jeweilige Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Wehrführer unter Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Eintritt einen Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 2. in eigener Sache gehört zu werden.
 3. die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
 4. in den Jugendfeuerwehrausschuss gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 4. Mit dem ihm anvertrauten Ausrüstung sorgsam und pfleglich umzugehen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Jugendordnung sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich.
 1. mündliche Ermahnungen, bei leichten Verstößen
 2. schriftliche Rügen oder der Ausschluss von einzelnen Aktivitäten, bei wiederholten Verstößen.
 3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehren bei schweren Verstößen.
2. Ermahnungen werden vom Jugendfeuerwehrwart erteilt
3. schriftliche Rügen erteilt der Jugendfeuerwehrwart nach Information des Wehrführers
4. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Erörterung mit dem Jugendfeuerwehrwart und des Jugendfeuerwehrausschusses vom Wehrführer ausgesprochen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten
 2. durch Ausschluss
 3. auf eigenen Wunsch unter Angabe von Gründen
 4. durch Tod.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die Jugendfeuerwehr.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene sind
 1. der Stadtjugendfeuerwehrwart (Vorsitzender)
 2. der Stadtjugendfeuerwehrausschuss (Vorstand)
 3. die Jugendwartversammlung der Feuerwehren der Stadt Nidda
2. Die Organe der einzelnen Stadtteil Jugendfeuerwehren sind
 1. der Jugendfeuerwehrwart
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss
 3. der Jugendgruppensprecher

§ 8 Stadtjugendfeuerwehrwart

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der Einsatzabteilung einer Feuerwehr der Stadt Nidda sein.
2. Er muß einen Gruppenführerlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
3. Auf den bzw. die Stellvertreter treffen die gleichen Qualifikationen zu.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall sein bzw. seine Stellvertreter vertritt die Interessen der in der Stadtjugendfeuerwehr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren nach innen und nach außen.
5. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein bzw. seine Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Jugendwartversammlung der Feuerwehren der Stadt Nidda gewählt.
6. der Stadtjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Feuerwehren der Stadt Nidda.

§ 9

Stadtjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Jugendwartversammlung der Feuerwehren der Stadt Nidda gewählt.
2. Die Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrausschuss müssen Mitglied in einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Nidda sein.
3. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. Dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b. Dem 1. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - c. Dem 2. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Kassenwart
 - f. Der Mädchenbetreuerin
 - g. Einem oder zwei Beisitzern
4. Die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte können eine Doppelfunktion in diesem Ausschuss ausüben.
5. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig wenn mind. 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschuss sind Niederschriften anzulegen, die vom Schriftführer und vom Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben sind.
7. Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
 1. Durchführung von Geschäften des Stadtjugendfeuerwehrverbandes
 2. Führen der Kassengeschäfte
 3. Ausführung und Organisation von Veranstaltungen des Stadtjugendfeuerwehrverbandes
 4. Die Förderung der Gemeinschaft aller Jugendfeuerwehren der Stadt Nidda.

§ 10

Jugendwartversammlung

1. Die Jugendwartversammlung wird gebildet von den Jugendfeuerwehrwarten der Stadt Nidda , deren Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
2. Der/die Bürgermeister/in, der Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter sind zu den Versammlungen einzuladen.
3. Die Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren sind von ihren Jugendwarten nach Erhalt der Einladung unverzüglich über deren Inhalt zu informieren
4. Die Wehrführer haben jederzeit das Recht an de Jugendwartversammlungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht.
5. Die Jugendwartversammlung tritt mehrmals im Jahr nach Einladung des Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen.
6. Der Stadtjugendfeuerwehrwart gibt jeweils in den Wehrführerausschusssitzungen einen Bericht über die Jugendwartversammlungen und den Aktivitäten der Jugendfeuerwehren ab.
7. Der Jugendwartversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtjugendfeuerwehrausschusses und dessen Entlastung

2. die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrausschlusses sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Vertreter (Amtszeit 5 Jahre)
3. die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
4. die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehren der Stadt Nidda
5. die Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten und Pflege der Kameradschaft der Jugendfeuerwehren der Stadt Nidda untereinander.

§ 11 Jugendfeuerwehrwart

1. der Jugendfeuerwehrwart muß Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr sein. Er sollte die Ausbildung zum Gruppenführer abgeschlossen und die Lehrgänge die in zum Führen eines Jugendgruppenleiterausweises bevollmächtigen besucht haben. Die Lehrgänge sind anzustreben und nachzuholen.
2. Der Jugendfeuerwehrwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die jeweilige Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
4. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Vertreter wird vom Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr eingesetzt.
5. Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im jeweiligem Feuerwehrausschuss.

§ 12 Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Jugendfeuerwehrwart
 - b. Einem stellv. Jugendfeuerwehrwart
 - c. Den Betreuern
 - d. Dem Jugendgruppensprecher
 - e. Dem stellv. Jugendgruppensprecher
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben.
 1. die Entscheidung über Eintritt und Ausschluss von Angehörigen der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer.
 2. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 3. die Gestaltung der Jugendarbeit
 4. Erstellen eines Übungsplanes
 5. aus seinen Reihen einen Schriftführer zu wählen, der über die Sitzungen ein Protokoll anfertigt, die dem jeweiligen Feuerwehrausschuss vorzulegen sind.

§ 13 Jugendgruppensprecher

1. Der Jugendgruppensprecher muß Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Er muß dieser Jugendfeuerwehr mind. 1 Jahr zugehören.
2. Der Jugendgruppensprecher und sein Stellvertreter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
3. Der Jugendgruppensprecher ist Vermittler in der Jugendfeuerwehr.
4. Bei Jugendfeuerwehren mit weiblichen und männlichen Mitgliedern ist es anzuraten bei der Wahl einen Jungen- und eine Mädchensprecher/in zu berufen.

§ 14 Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlichen Arbeiten ist Aufgabe eines Schriftführers.
2. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart zuständig.
3. Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
4. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr enthalten.

§ 15 Kassenwesen

1. Der Stadtjugendfeuerwehrverband hat eine Kasse, die ihre Einnahmen aus Zuschüssen der Stadt Nidda, Erlösen aus Veranstaltungen und Zuwendungen Dritter erhält. Ein- und Auszahlungen erfolgen durch den Kassenwart oder den Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse. Die Kasse des Stadtjugendfeuerwehrverbandes ist einmal jährlich, durch von der Jugendwartversammlung gewählte Kassenprüfer, zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendwartversammlung Bericht.
2. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, Zuwendungen von der Stadt Nidda oder aus Spenden erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendwart bzw. einem vom Jugendfeuerwehrausschuss gewählten Kassenwart. Ein- und Auszahlungen werden nur vom Jugendfeuerwehrwart durchgeführt. Die Kasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, mind. einmal im Jahr, von Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendfeuerwehrausschuss Bericht.

§ 16 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mind. 9 Mitglieder betragen. Eine Unterschreitung der Mitgliederstärke soll nicht gleichzeitig das Auflösen der betreffenden Jugendfeuerwehr herbeiführen. In diesem Fall sollten der Ausbildungs- und Übungsdienst sowie sonstige Aktivitäten auf die verminderte personelle Stärke angepasst werden. Ferner ist durch aktive Mitgliederwerbung um neue Mitglieder zuwerben. Bei Überschreitung der Gruppenstärke können für jede Gruppe Gruppenbetreuer eingesetzt werden.
2. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren erhalten für Ausbildung- und Übungsdienst entsprechend Bekleidungsordnung des Hessischen Ministers des Innern die Bekleidung und Ausrüstung von der Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt. Die Stadt Nidda gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hierzu einen Zuschuss.
3. Die Bekleidung und Ausrüstung ist besonders pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich zu melden.
4. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind erhaltene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sofort und in ordnungsgemäßen Zustand an die Jugendfeuerwehr zurück zugeben.

§ 17 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Vorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den zugelassenen und geeigneten Geräten unter Einhaltung der gültigen UVV.
2. Die Betätigung von Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschränkt sich auf die für sie besonders gestalteten Veranstaltungen, Ausbildungs- und Übungsdienste.
3. Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapier der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Minister für Arbeit und Soziales.
4. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen nicht an den Einsatzstellen eingesetzt werden.
5. Der Übungs- und Dienstplan ist vom jeweiligen Wehrführer zu genehmigen.
6. Es ist Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zulegen.

§ 18 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Unfälle sind vom Jugendfeuerwehrwart sofort zu melden.
2. Sach- und Personenschäden im Feuerwehrdienst werden nach dem gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt. Sie sind sofort dem Jugendfeuerwehrwart zu melden.

§ 19 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils übernommen werden, in dem sich der Wohnsitz des Mitgliedes befindet.
2. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen. Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgestellt wird.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidda.
2. Für Wahlhandlungen gilt entsprechend die Wahlordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nidda, sofern in dieser Jugendordnung nichts anderes festgelegt ist.
3. Die in dieser Jugendordnung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral. Es können daher sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder, die nach dieser Jugendordnung festgelegten Ämter besetzen.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrverband kann nicht aufgelöst werden solange mind. 2 Jugendfeuerwehren in der Stadt Nidda bestehen.
5. Die Jugendordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

63667 Nidda, den 27.08.2013

Der Magistrat der Stadt Nidda



(Hans-Peter Seum)
Bürgermeister